

Eröffnungsbilanz

zum 01.01.2020

**der Stadt Neresheim
Ostalbkreis**

Anhang

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen des NKHR-BW	1
2	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	2
3	Eröffnungsbilanz (Vermögensrechnung) zum 01.01.2020	4
4	Aktiva.....	5
4.1	Immaterielle Vermögensgegenstände.....	5
4.2	Sachvermögen	6
4.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6
4.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	9
4.2.3	Infrastrukturvermögen.....	11
4.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	14
4.2.5	Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	14
4.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	15
4.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	16
4.2.8	Vorräte	16
4.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau.....	17
4.3	Finanzvermögen	18
4.3.1	Finanzanlagen	18
4.3.2	Forderungen	20
4.3.3	Liquide Mittel.....	21
4.4	Abgrenzungsposten	22
4.4.1	Aktive Rechnungsabgrenzung	22
4.4.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	22
5	Passiva	23
5.1	Kapital	24
5.2	Sonderposten.....	25
5.2.1	Sonderposten aus Zuwendungen	26
5.2.2	Sonderposten aus Beiträgen	26
5.2.3	Sonstige Sonderposten.....	27
5.3	Rückstellungen.....	28
5.4	Verbindlichkeiten.....	29
5.4.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen.....	29
5.4.2	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.....	29
5.4.3	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	29
5.4.4	Sonstige Verbindlichkeiten.....	30
5.5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	30
6	Pflichtangaben zum Anhang.....	31

6.1	Anteil Pensionsrückstellungen KVBW	31
6.2	Haushaltsübertragungen und Kreditermächtigungen	31
6.3	Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre nach § 42 GemHVO	31
6.4	Zinsen für Fremdkapital bei Herstellungskosten	31
6.5	Gemeindeorgane zum 01.01.2020	31
6.6	Übersicht der angewandten Bilanzierungswahlrechte	32
7	Anlagen zum Anhang	33
7.1	Vermögensübersicht zum 01.01.2020	33
7.2	Schuldenübersicht zum 01.01.2020	34

1 Grundlagen des NKHR-BW

Die Stadt Neresheim hat mit Beschluss vom 29.05.2017 ihr Rechnungswesen zum 01.01.2020 von der Kameralistik auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen Baden-Württemberg (NKHR-BW) umgestellt. Hieraus ergibt sich nach § 77 Abs. 3 GemO Baden-Württemberg die Einführung der doppelten Buchführung, wodurch das Rechnungswesen sich künftig in die Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung (Bilanz) gliedert.



Die Vermögensrechnung wird erstmalig zum 01.01.2020 (Eröffnungsbilanz) aufgestellt und dient als Grundlage für die Erstellung der künftigen Jahresabschlüsse. Inhalt der Eröffnungsbilanz ist die Gegenüberstellung von Vermögensgegenständen zu Kapitalposition (Eigenkapital), Sonderposten und Schulden zum Stichtag 01.01.2020. Die Bilanz wird entsprechend der gesetzlichen Regelungen nach § 52 GemHVO gegliedert und gibt ein den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen nach § 43 GemHVO der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Neresheim wieder.

2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Eröffnungsbilanz wurde gemäß § 62 Abs. 1 GemHVO aufgestellt. Ihre Gliederung erfolgt gemäß § 52 GemHVO. Des Weiteren wurde ein Anhang gemäß § 53 GemHVO beigefügt.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.04.2019 der Anwendung der Vereinfachungsregeln gemäß § 62 GemHVO, der Gliederung in Teilhaushalte gemäß § 4 GemHVO und der Festlegung der Wertgrenze für die Erfassung von immateriellen und beweglichen Vermögensgegenständen nach § 38 Abs. 4 GemHVO auf 800 Euro netto zugestimmt.

Nach § 44 Abs. 1 und 2 GemHVO wurden die zum Stichtag 01.01.2020 vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK), vermindert um Abschreibungen, die gemäß § 46 Abs. 1 GemHVO in gleichen Jahresraten über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer erfolgen (lineare Abschreibung), angesetzt. Die Wertansätze der Passiva erfolgen entsprechend § 44 Abs. 4 GemHVO.

Um die erstmalige Bewertung für die Kommunen effizient zu gestalten, hat der Gesetzgeber verschiedene Vereinfachungsregelungen ermöglicht (§§ 37, 38 und 62 GemHVO).

Folgende Vereinfachungsregelungen wurden von der Stadt Neresheim angewandt:

- Ansatz von Vermögensgegenständen aus der Übernahme von kameralen Anlagenachweisen gem. § 62 Abs. 1 Satz 2 GemHVO unter Beachtung des Einzelbewertungsgrundsatzes gem. § 43 GemHVO
- Verzicht auf den Ansatz von beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung in Bezug auf den Stichtag 01.01.2020 länger als 6 Jahre zurückliegt. Hiervon ausgenommen sind folgende Vermögensgegenstände:
 - Bewegliches Vermögen aus kameralen Anlagenachweisen, insbesondere der städtischen BgAs (Freibad, Hallenbad, Turn- und Festhallen, Mensa-Küche, Tourismus steuerpfl.) sowie den kostenrechnenden Einrichtungen (Friedhof, Abwasser) sowie für den Bauhof und die Mensa
 - Fahrzeuge
- Ansatz von Vermögensgegenständen nach Erfahrungswerten bei nicht ermittelbaren Anschaffungs- und Herstellungskosten gem. § 62 Abs. 2 Satz 1 GemHVO
- Festlegung des Anschaffungs- und Herstellungszeitpunktes durch Festlegung von fiktiven Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkten gem. § 62 Abs. 2 Satz 2 GemHVO, bspw. Gebäude Benedikt-Maria-Werkmeister-Gymnasium
- Ansatz von Erfahrungswerten für Vermögensgegenstände gem. § 62 Abs. 3 GemHVO, deren Anschaffung vor dem 01.01.1974 liegt
- Verwendung örtlicher Durchschnittswerte für die Bewertung von Grundstücken mit kommunaler Nutzung (bspw. Straßen) gem. § 62 Abs. 4 GemHVO
 - Basis sind die Bodenrichtwerte für Ackerland (2,60 Euro/m²) und Grünland (2,10 Euro/m²) aus der Bodenrichtwerttabelle zum 01.01.2017
 - Hieraus ergibt sich ein örtlicher Durchschnittswert von 2,35 Euro/m²
 - Untergeordnete Grundstücke:
Hierunter fallen Straßengrundstücke und Grundstücke mit den Nutzungsarten Sport- und Spielflächen
 - Unabhängig vom Anschaffungszeitpunkt darf für diese Grundstücke der örtliche Durchschnittswert zum Bewertungszeitpunkt angesetzt werden

- Ansatz von Pauschalwerten bei Waldflächen gem. § 62 Abs. 4 GemHVO in Verbindung mit dem Verzicht auf den Grundsatz der Einzelbewertung für den Waldaufwuchs gem. § 43 Abs. 1 Nr. 2 und § 37 Abs. 2 und 3 GemHVO
- Ansatz von Beteiligungswerten über eine Spiegelung des Eigenkapitals gem. § 62 Abs. 5 GemHVO, sofern die tatsächlichen Anschaffungskosten einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen
- Ansatz von Sonderposten analog der Bewertung der Vermögensgegenstände gem. § 62 Abs. 6 Satz 2 GemHVO
- Verzicht auf den Ansatz von geleisteten Investitionszuschüssen gem. § 62 Abs. 6 Satz 3 GemHVO (GR-Beschluss vom 26.11.2018) mit Ausnahme von
 - gebührenrechtlich relevante Investitionszuschüsse
 - geleistete Investitionszuschüsse an den Schulverband Stauferschule
- Bilanzierung von erhaltenen Investitionszuweisungen und -beiträgen nach der Bruttomethode gem. § 40 Abs. 4 Satz 2 GemHVO
- Verzicht auf den Ansatz von beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelfall den Wert von 800,00 € ohne Mehrwertsteuer nicht übersteigen (Aktenvermerk, unterzeichnet v. Bürgermeister am 05.01.2018)

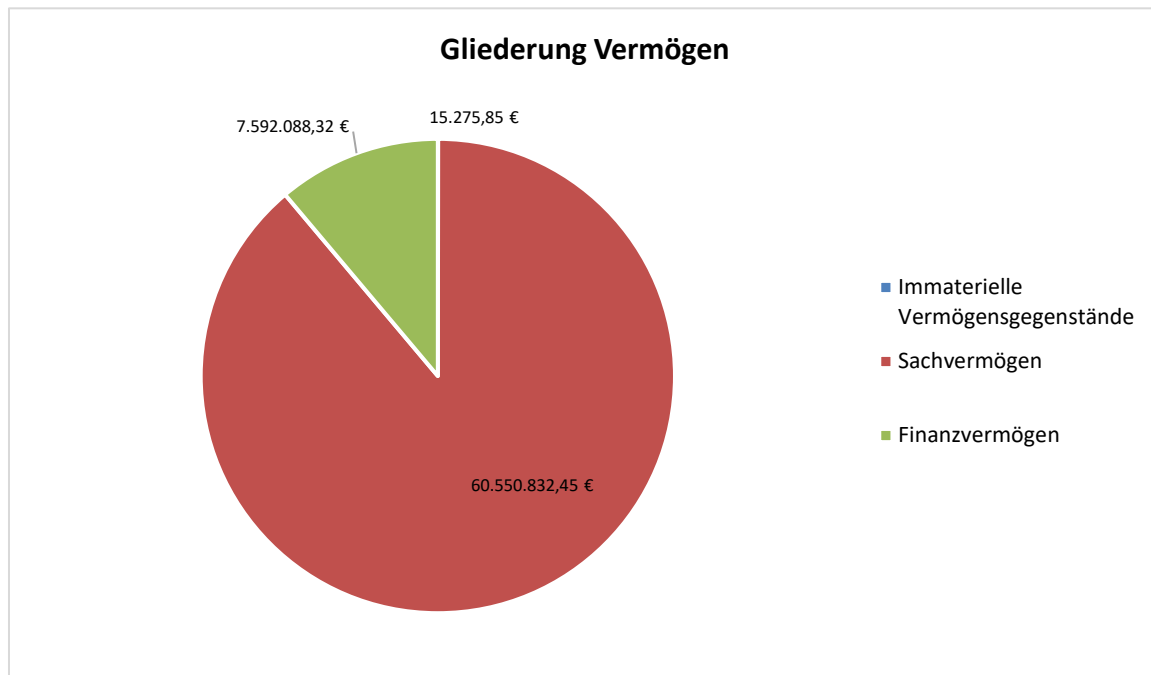
3 Eröffnungsbilanz (Vermögensrechnung) zum 01.01.2020

Eröffnungsbilanz der Stadt Neresheim zum 01.01.2020			
Aktivseite	01.01.2020	Passivseite	01.01.2020
1. Vermögen	74.158.196,62	1. Kapitalposition	46.034.083,96
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	15.275,85	1.1 Basiskapital	46.000.482,20
1.2 Sachvermögen	66.550.832,45	1.2 Rücklagen	33.601,76
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	11.675.300,21	1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	17.440.733,94	1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00
1.2.3 Infrastrukturvermögen	28.792.078,80	1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen	33.601,76
1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	0,00		
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	2.700,00	1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.293.698,93	1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	663.882,09	1.3.2 Jahresfehlbetrag	0,00
1.2.8 Vorräte	43.620,61		
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	5.638.817,87	2. Sonderposten	21.787.227,71
1.3 Finanzvermögen	7.592.088,32	2.1 für Investitionszuweisungen	11.221.889,44
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	2.2 für Investitionsbeiträge	9.238.789,30
Sonstige Beteiligung und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden,	2.242.939,53	2.3 für Sonstiges	1.326.548,97
1.3.2 Stiftungen oder anderen kommunalen			
Zusammenschlüssen		3. Rückstellungen	736.976,18
1.3.3 Sondervermögen	100.000,00	3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	0,00
1.3.4 Ausleihungen	3.500,00	3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen	0,00
1.3.5 Wertpapiere	0,00	3.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	0,00
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus			
Transferleistungen	1.302.216,84	3.4 Gebührenüberschussrückstellungen	736.976,18
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	625.299,38	3.5 Altlastensanierungsrückstellungen	0,00
		3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften,	0,00
1.3.8 Liquide Mittel	3.318.132,57	Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	
		3.7 Sonstige Rückstellungen	0,00
2. Abgrenzungsposten	105.197,08	4. Verbindlichkeiten	4.896.771,10
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	37.781,93	4.1 Anleihen	0,00
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	67.415,15	4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	3.861.192,55
		4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich	
3. Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	0,00	gleichkommen	0,00
		4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	357.419,53
		4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	29.693,09
		4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	648.465,93
		5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	808.334,75
Summe Aktiva	74.263.393,70	Summe Passiva	74.263.393,70

4 Aktiva

Die Aktivseite der Bilanz gliedert sich in die Positionen Vermögen, Abgrenzungsposten und Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag) und stellt die Mittelverwendung dar. Die Position Vermögen stellt mit nahezu 100 % die Hauptposition der Aktiva dar.

Das Vermögen ist dabei zu untergliedern in Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachvermögen und Finanzvermögen.



4.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Unter immateriellen Vermögensgegenständen sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände zu verstehen, die nicht Sachen i. S. v. § 90 BGB sind. Sie müssen einzeln existent sein und selbstständig bewertet werden können. Allen immateriellen Vermögensgegenständen ist gemeinsam, dass sie physisch nicht existent sind, ggf. jedoch durch einen körperlichen Träger vermittelt werden.

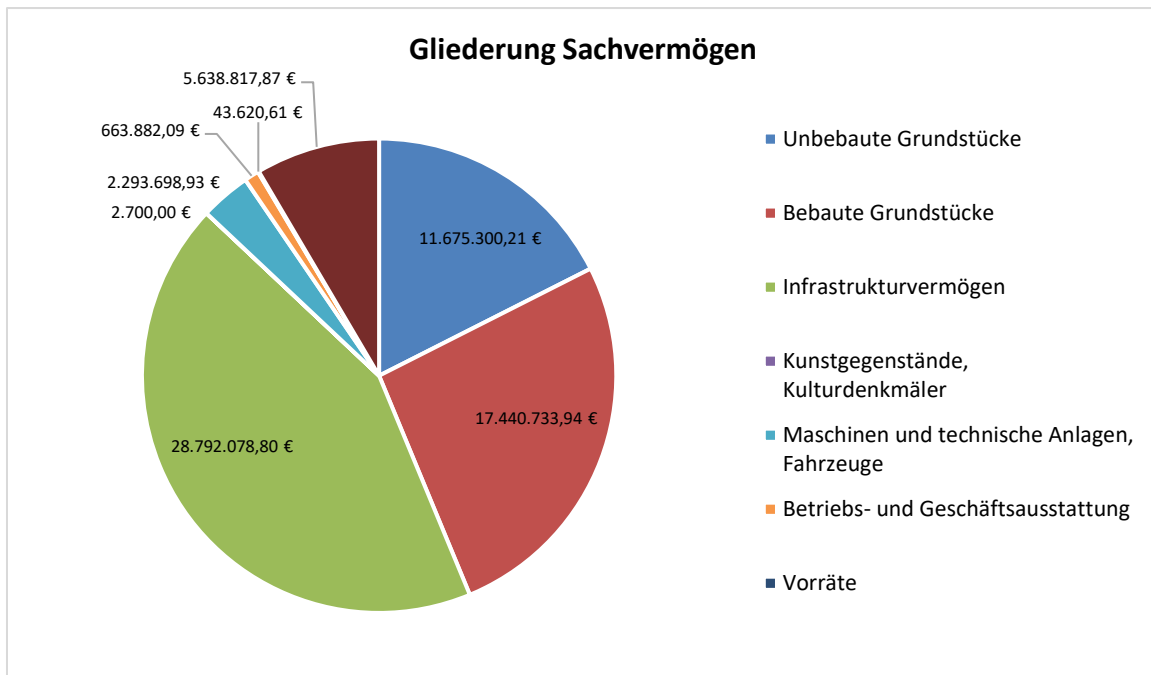
Als Beispiele für Immaterielle Vermögensgegenstände sind Lizenzen, Software, Konzessionen oder Nutzungsrechte zu nennen.

Die Stadt Neresheim bilanziert folgende immateriellen Vermögensgegenstände:

Position	Wert zum 01.01.2020
Grunddienstbarkeiten	9.006,00 Euro
Software	6.269,85 Euro
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	15.275,85 Euro

4.2 Sachvermögen

Unter Sachvermögen sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und körperlichen Vermögensgegenstände zu verstehen, die Sachen i. S. v. § 90 BGB sind. Sie müssen einzeln existent sein und selbstständig bewertet werden können. Das Sachvermögen von Kommunen gliedert sich üblicherweise hauptsächlich in die unbebauten Grundstücke, die bebauten Grundstücke sowie das Infrastrukturvermögen.



4.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Zu den unbebauten Grundstücken werden grundsätzlich jene Grundstücke gezählt, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden.

Gemäß § 52 GemHVO i. V. m. § 35 Abs. 4 GemHVO werden folgende Vermögensgegenstände der Bilanzposition „Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“ abgegrenzt:

- Grünflächen (z. B. Parks, sonstige Erholungsflächen einschließlich Oberflächengewässer)
- Ackerland (Flächen mit landwirtschaftlicher, weinbaulicher, gärtnerischer oder sonstiger landwirtschaftlicher Nutzung sowie landwirtschaftlich genutzte Grünflächen)
- Wald, Forsten inkl. dem Waldaufwuchs
- Sonstige unbebaute Grundstücke (z. B. Gemeinschaftsweiden, Oberflächengewässer, Bauplätze, Ausgleichsflächen, Biotope)

Position	Wert zum 01.01.2020
Grünflächen inkl. Aufwuchs, Aufbauten und Ausstattung	64.966,40 Euro
Ackerland	2.144.954,80 Euro
Wald und Forsten inkl. Aufwuchs	4.841.229,06 Euro
Sonstige unbebaute Grundstücke	4.624.149,95 Euro
Summe Unbebaute Grundstücke und grundstücksgl. Rechte	11.675.300,21 Euro

Die Bewertung erfolgte anhand eines Auszugs des automatisierten Liegenschaftsbuchs, in dem alle gemeindeeigenen Flurstücke, getrennt nach Nutzungsarten, aufgelistet sind. Die in einem 6-Jahreszeitraum vor dem Eröffnungsbilanzstichtag angeschafften Flurstücke wurden nach den Anschaffungskosten zzgl. angefallener Nebenkosten bewertet. Anschaffungen vor dem 6-Jahreszeitraum wurden gemäß § 62 Abs. 4 GemHVO unter der Verwendung von örtlichen Durchschnittswerten bewertet. Noch nicht veräußerte Bauplätze wurden mit den Anschaffungskosten bewertet. Grundstücke mit benutzbaren Gebäuden werden bei den bebauten Grundstücken, Grundstücke des Infrastrukturvermögens (Grund und Boden von Straßen, Wegen, Friedhöfen etc.) werden beim Infrastrukturvermögen ausgewiesen.

4.2.1.1 Grünflächen inkl. Aufwuchs, Aufbauten und Ausstattung

Bei den Grünflächen inkl. Aufwuchs, Aufbauten und Ausstattung sind insbesondere die Grundstücke der Grünanlage des Stadtparks zu nennen. Die Grundstücke wurden zum örtlichen Durchschnittswert i. H. v. 2,35 Euro/m² angesetzt. Wertmäßig stehen die Grundstücke mit 56.292,55 Euro in der Eröffnungsbilanz.

4.2.1.2 Ackerland

Die Grundstücke, die dem Ackerland zugeordnet werden, wurden zum Erfahrungswert i. H. v. 2,35 Euro/m² bewertet. Wertmäßig stehen die Grundstücke mit 2.144.954,80 € in der Eröffnungsbilanz.

4.2.1.3 Wald und Forsten inkl. Aufwuchs

Die Bewertung erfolgte beim Grund und Boden nach dem Erfahrungswert erfolgte mit dem Erfahrungswert aus dem Bilanzierungsleitfaden i. H. v. 0,26 Euro/m². Der Grund und Boden der Waldflächen wird in der Eröffnungsbilanz mit 1.234.038,78 Euro ausgewiesen.

Für den Aufwuchs erfolgte die Bewertung mit den Erfahrungswerten aus dem Bilanzierungsleitfaden, die eine Spannweite von 7.200,00 Euro bis 8.200,00 Euro je Hektar vorsehen. Der Waldaufwuchs der Stadt Neresheim wurde auf Grundlage des Forsteinrichtungswerks 2011-2020 in acht verschiedene Waldentwicklungstypen als niederwertig, mittelwertig sowie höchstwertig eingeteilt. Als gewichteter Wert ergibt sich ein Wert von 7.580,00 Euro je Hektar, gerundet 7.600,00 Euro je Hektar. Dies entspricht einem Wert von 0,76 Euro/m². Der Waldaufwuchs wird in der Eröffnungsbilanz mit 3.607.190,28 Euro ausgewiesen.

4.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke

Bei den sonstigen unbebauten Grundstücken werden alle weiteren unbebauten Grundstücke ausgewiesen. Hierunter fallen neben den Grundstücken mit den Nutzungsarten Graben, Bäche und Unland auch noch nicht veräußerte Bauplätze.

Diese wurden zu Eckkosten (Anschaffungskosten zzgl. Nebenkosten und Vermessung) bewertet. Insgesamt werden 29 Bauplätze zu einem Wert i. H. v. 1.026.290,06 Euro ausgewiesen. Unter anderem werden folgende noch nicht veräußerte Bauplätze ausgewiesen:

- Baugebiet Sohlhöhe II mit 216.385,94 Euro
- Baugebiet Sohlhöhe III mit 231.574,01 Euro
- Gewerbegebiet Elchingen mit 103.165,33 Euro
- Baugebiet Stetten mit 238.068,00 Euro

4.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Zu den bebauten Grundstücken zählen gemäß § 74 Bewertungsgesetz alle Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden.

Bei den bebauten Grundstücken sind folgende Vermögensgegenstände auszuweisen:

- Grund und Boden
- Gebäude und Aufbauten
- Außenanlagen (u. a. Zaun, Zuwegung, Bepflanzung)
- Betriebsvorrichtungen (fest mit dem Grundstück oder Gebäude verbundene, selbständige Vermögensgegenstände, z. B. Sportgeräte in Sporthallen oder Einbaumöbel)

Position	Wert zum 01.01.2020
Grundstücke mit Wohnbauten	63.983,32 Euro
Grundstücke mit sozialen Einrichtungen	1.055.686,46 Euro
Grundstücke mit Schulen	7.944.861,44 Euro
Grundstücke mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	6.129.202,85 Euro
Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	2.246.999,87 Euro
Summe Bebaute Grundstücke und grundstücksgl. Rechte	17.440.733,94 Euro

4.2.2.1 Grund und Boden der bebauten Grundstücke

Die Bewertung des Grund und Bodens erfolgte innerhalb des 6-Jahreszeitraums vor dem Eröffnungsbilanzstichtag zu Anschaffungskosten. Für Anschaffungen vor dem 6-Jahreszeitraum wurden Erfahrungswerte auf Grundlage der Bodenrichtwerte des Gutachterausschusses zum Stichtag 01.01.1996 angesetzt (erste auffindbare Festsetzungen des BRW) und auf das jeweilige Anschaffungsjahr indiziert. Für Grundstücke, die vor dem Jahr 1975 angeschafft wurden, wurde gemäß § 62 GemHVO der indizierte Bodenrichtwert zum 01.01.1974 angesetzt.

Der Grund und Boden der bebauten Grundstücke wird mit 1.546.022,30 Euro in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen.

4.2.2.2 Gebäude, Aufbauten, Außenanlagen und Betriebsvorrichtungen

Die Bewertung der Gebäude und Aufbauten, Außenanlagen und Betriebsvorrichtungen erfolgte innerhalb des 6-Jahreszeitraums vor dem Eröffnungsbilanzstichtag zu Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen.

Die Bewertung von vor dem 6-Jahreszeitraum angeschafften oder hergestellten Gebäuden und Außenanlagen erfolgte grundsätzlich nach Echtkosten, sofern Unterlagen vorlagen. Basis hierfür waren Auswertungen aus den kameralen Jahresrechnungen sowie Abrechnungsunterlagen aus Verwendungsnachweisen für erhaltene Investitionszuschüsse.

Lagen keine Unterlagen vor, erfolgte eine Bewertung zu Erfahrungswerten auf Basis von rück-indizierten Gebäudeversicherungswerten, vermindert um die Abschreibungen. Investive Maßnahmen am vorhandenen Gebäudebestand wurden sachgerecht berücksichtigt.

Wertmäßig sind insbesondere folgende bebaute Grundstücke aufzuführen:

Position	Wert zum 01.01.2020
Gebäude und Außenanlage Kindergarten Sohlhöhe	ca. 797.000 Euro
Gebäude und Außenanlage Mensa Neresheim	ca. 2.054.000 Euro
Gebäude und Außenanlage Härtsfeldschule	ca. 857.000 Euro
Gebäude und Außenanlage Gymnasium	ca. 3.431.000 Euro
Gebäude Grundschule Elchingen	ca. 622.000 Euro
Gebäude und Außenanlage Härtsfeld Sport-Arena	ca. 1.698.000 Euro
Gebäude und Außenanlage Härtsfeldhalle	ca. 2.135.000 Euro
Gebäude und Technik Hallenbad	ca. 478.000 Euro
Gebäude und Außenanlage Bauhof	ca. 669.000 Euro

Historische Gebäude, bspw. das Rathaus Neresheim, sind abgeschrieben und werden mit einem Restbuchwert i. H. v. 0,00 Euro angesetzt.

4.2.3 Infrastrukturvermögen

Zum Infrastrukturvermögen zählen insbesondere der Grund und Boden des Infrastrukturvermögens, die Straßen, Wege, Abwasserbeseitigungsanlagen und Anlagen zur Wasserversorgung.

Position	Wert zum 01.01.2020
Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	9.662.839,31 Euro
Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen	316.192,63 Euro
Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00 Euro
Anlagen zur Abwasserableitung und Abwasserreinigung	8.974.851,31 Euro
Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	7.798.614,85 Euro
Strom-, Gas-, Wasserleitungen und zugehörige Anlagen	684.949,41 Euro
Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	555.073,96 Euro
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	799.557,33 Euro
Summe Infrastrukturvermögen	28.792.078,80 Euro

4.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

Die Bewertung des Grund und Bodens erfolgte innerhalb des 6-Jahreszeitraums vor dem Eröffnungsbilanzstichtag zu Anschaffungskosten. Anschaffungen vor dem 6-Jahreszeitraum wurden gemäß § 62 Abs. 4 GemHVO unter der Verwendung von örtlichen Durchschnittswerten mit 2,35 Euro bewertet (untergeordnete Grundstücke i.S.v. § 62 Abs. 4 GemHVO, siehe Kapitel 2). Ausnahmen bilden Grundstücke, die bereits in kameralen Anlagenachweise für die Abwasserentsorgung ausgewiesen werden. Diese wurden aus den kameralen Anlagenachweisen übernommen.

Insgesamt werden 1.662 Grundstücke beim Infrastrukturvermögen ausgewiesen.

4.2.3.2 Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen

Die Bewertung der Brücken wurden nach den Erfahrungswerten des Bilanzierungsleitfaden (3. Auflage) bewertet. Es wurden zwei Straßenbrücken (am Stadtgarten und an der Gallusmühle) mit einem Erfahrungswert von 1.400,00 Euro/m² und einer Nutzungsdauer von 100 Jahren bewertet.

Die Erfahrungswerte wurden mit Hilfe des Baupreiskostenindex des Statistischen Bundesamtes auf das jeweilige Baujahr rückindiziert und vermindert um die Abschreibungen angesetzt.

Zudem wird die Tiefgarage Neresheim mit einem Wert i. H. v. 296.266,59 Euro als ingenieurbauliche Anlage hier ausgewiesen.

4.2.3.3 Abwasserbeseitigungsanlagen und Wasserversorgungsanlagen

Die Vermögensgegenstände in der kostenrechnenden Einrichtung der Abwasserbeseitigung wurden bereits in kameralen Anlagenachweisen geführt. Nach § 62 Abs. 1 S. 2 GemHVO genießen diese Werte Vertrauens- und Bestandsschutz und wurden unter Beachtung des Ein-

zelbewertungsgrundsatzes übernommen. Hierzu zählen die Anlagen der Abwasserentsorgung, diese sind Schmutz-, Regen- und Mischwasserkanäle, die Sammler sowie die Regenüberlaufbecken inkl. baulicher und technischer Anlagen.

Im Bereich der Abwassereinigung wurden die Vermögensgegenstände der Kläranlagen Dehlingen, Weilermerkingen, Hohenlohe und Tiefes Tal übernommen. Zudem ist die Stadt Neresheim am Abwasserzweckverband Härtsfeld beteiligt.

Die Anlagen für den Wasserbezugs- und -verteilungs- und -versorgungsanlagen werden im Eigenbetrieb der Stadt Neresheim geführt.

4.2.3.4 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen

Die Bewertung der Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen erfolgte innerhalb des 6-Jahreszeitraums vor dem Eröffnungsbilanzstichtag zu Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen.

Die Straßenaufbauten wurde auf Basis der Flurstücke mit den Nutzungsarten Straßenverkehr und Wege ermittelt. Die Bewertung erfolgte innerhalb des 6-Jahreszeitraums vor dem Eröffnungsbilanzstichtag zu Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen.

Die Bewertung von vor dem 6-Jahreszeitraum angeschafften oder hergestellten Gebäuden und Außenanlagen erfolgte grundsätzlich nach Eckkosten, sofern Unterlagen vorlagen. Basis hierfür waren Auswertungen aus den kameralen Jahresrechnungen sowie Abrechnungsunterlagen von Erschließungsmaßnahmen.

Lagen keine Unterlagen vor, erfolgte eine Bewertung zu Erfahrungswerten auf Basis von rückindizierten Erfahrungswerten aus dem Bilanzierungsleitfaden in der dritten Auflage (Juni 2017), vermindert um die Abschreibungen.

Straßenart	Straßentyp	Empfohlene Nutzungsdauer	Erfahrungswert
Straßenart I	Schnellverkehrsstraße, Industriesammelstraßen	25–50 Jahre	139,00 Euro/m²
Straßenart II	Hauptverkehrsstraße, Industriestraße, Straße im Gewerbegebiet	30–50 Jahre	127,00 Euro/m²
Straßenart III	Wohnsammelstraße, Fußgängerzone mit Ladeverkehr	40–60 Jahre	113,00 Euro/m²
Straßenart IV	Anliegerstraße, befahrbarer Wohnweg, asphaltierte/betonierte Feldwege	30–50 Jahre	106,00 Euro/m²
Straßenart V	Nicht asphaltierte/betonierte Wege mit Unterbau	15–30 Jahre	23,00 Euro/m²

In den Erfahrungswerten sind die Kosten für Straßenbegleitgrün, Feinbelag, Leitpfosten, Beschilderung, nicht separat zu bewertende Gehwege (Gehwege an Bundes-, Landes- und

Kreisstraßen werden als selbstständige Vermögensgegenstände erfasst), Radwege, Straßenbeleuchtung und Verkehrsinseln enthalten. Die Erfahrungswerte wurden mit Hilfe des Baupreiskostenindex des Statistischen Bundesamtes auf das jeweilige Baujahr rückindiziert und vermindert um die Abschreibungen angesetzt. Das Basisjahr für die Indizierung auf die jeweiligen Baujahre ist das Jahr 2017.

Folgende Nutzungsdauern fanden für den Straßenaufbau Anwendung:

Straßentyp		Nutzungsdauer
Industriestraßen	Straßenart II	40 Jahre
Wohnsammelstraßen	Straßenart III	40 Jahre
Anliegerstraßen	Straßenart IV	50 Jahre
Feldwege asphaltiert/ betoniert	Straßenart IV	50 Jahre
Feldwege nicht asphaltiert/ betoniert	Straßenart V	25 Jahre

4.2.3.5 Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen

Die Vermögensgegenstände in der kostenrechnenden Einrichtung Friedhof wurden bereits in kameralen Anlagenachweisen geführt. Nach § 62 Abs. 1 S. 2 GemHVO genießen diese Werte Vertrauens- und Bestandsschutz und wurden unter Beachtung des Einzelbewertungsgrundsatzes übernommen. Hierzu zählen u.a. die Leichenhallen, Wege- und Grünanlagen, Grabfelder sowie Urnenstelen der Friedhöfe in den einzelnen Stadtteilen.

4.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

Zum sonstigen Infrastrukturvermögen gehören alle weiteren Vermögensgegenstände des Infrastrukturvermögens, die nicht einer der vorgenannten Gruppen zugeordnet werden können. Hierzu zählen Versorgungsleitungen, Brunnen, Schutzbauwerke, Mauern und Breitbandverkabelungen.

Bei der Stadt Neresheim werden an dieser Stelle die Leerrohrtrassen im Breitbandbereich ausgewiesen. Die Bewertung der erfolgte nach Eckkosten.

4.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden

Bei fremden Grundstücken handelt es sich um Grundstücke, die im Eigentum eines Dritten stehen und an denen die Stadt Neresheim kein Erbbaurecht oder sonstige Rechte innehat. Für Bauten auf fremden Grundstücken gelten die gleichen Bewertungsmaßstäbe wie für die Bauten auf eigenem Grund und Boden.

Die Stadt Neresheim hat keine Bauten auf fremdem Grund und Boden.

4.2.5 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

Die Bewertung der Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler wurde auf Grundlage der Vereinfachungsregel des § 62 GemHVO durchgeführt, nach der von einer Bewertung der beweglichen Vermögensgegenstände, deren Anschaffung länger als sechs Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag zurückliegt, abgesehen werden kann. Auf Grundlage der Vereinfachungsregelung sind Anschaffungen zwischen dem 01.01.2014 und 31.12.2019 zu bilanzieren, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten den Wert von 800,00 Euro ohne Mehrwertsteuer übersteigen.

Der Bilanzierungsleitfaden empfiehlt jedoch die Aufnahme von wertvollen Kunstwerken. Als Erfahrungswerte dürfen Versicherungswerte, Schätzwerte oder Erinnerungswerte angesetzt werden. Da Kunstgegenstände in der Regel keiner Wertminderung unterliegen, sind diese nicht abzuschreiben.

Die Stadt Neresheim bilanziert folgende Kunstgegenstände nach Eckkosten:

Position	Wert zum 01.01.2020
Bild „Neresheim Panorama“	1.200,00 Euro
Kupferstich Historische Landkarten	1.500,00 Euro

4.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Die Bewertung der Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeuge wurde auf Grundlage der Vereinfachungsregel des § 62 GemHVO durchgeführt, nach der von einer Bewertung der beweglichen Vermögensgegenstände, deren Anschaffung länger als sechs Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag zurückliegt, abgesehen werden kann. Auf Grundlage der Vereinfachungsregelung wurden Anschaffungen zwischen dem 01.01.2014 und 31.12.2019 bilanziert, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten den Wert von 800,00 Euro ohne Mehrwertsteuer übersteigen.

Ausnahme vom Verzicht zur Aufnahme von Anschaffungen, die länger als sechs Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag getätigt wurden, sind Fahrzeuge und Vermögensgegenstände, die in kameralen Anlagenachweisen geführt wurden.

Position	Wert zum 01.01.2020
Fahrzeuge	904.802,48 Euro
Maschinen	145.787,45 Euro
Technische Anlagen	1.243.109,00 Euro
Summe Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.293.698,93 Euro

Die Stadt Neresheim führt insbesondere folgende Fahrzeuge in der Bilanz:

Position	Wert zum 01.01.2020
Bauhoffahrzeug Meili VM700	157.396,00 Euro
Bauhoffahrzeug Unimog	97.693,00 Euro
Feuerwehrrfahrzeug Rosenbauer HLF 10 Elchingen	353.800,05 Euro
Feuerwehrrfahrzeug MAN TGL 8.220 Kösing	81.272,94 Euro
Feuerwehrrfahrzeug Mercedes-Benz MTW Dorfmerkingen	47.535,74 Euro
Feuerwehrrfahrzeug Mercedes-Benz Drehleiter Neresheim	75.190,74 Euro

Die Stadt Neresheim führt insbesondere folgende Maschinen in der Bilanz:

Position	Wert zum 01.01.2020
Formatkreissäge	18.237,96 Euro
Tragkraftspritze	10.180,89 Euro
Gelenk-Arbeitsbühne	9.741,00 Euro
Scheuersaugmaschine	9.653,00 Euro

Die Stadt Neresheim führt insbesondere folgende technische Anlagen in der Bilanz:

Position	Wert zum 01.01.2020
Technische Ausrüstung RÜB Tiefes Tal	65.694,00 Euro
Technische Anlagen Härtsfeldhalle Neresheim	759.526,00 Euro
Technische Anlagen Heizzentrale Dorfmerkingen	67.574,00 Euro
Technische Anlagen Hallenbad Neresheim	163.383,00 Euro

4.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Bewertung der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurde auf Grundlage der Vereinfachungsregel des § 62 GemHVO durchgeführt, nach der von einer Bewertung der beweglichen Vermögensgegenstände, deren Anschaffung länger als sechs Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag zurückliegt, abgesehen werden kann. Auf Grundlage der Vereinfachungsregelung wurden Anschaffungen zwischen dem 01.01.2014 und 31.12.2019 bilanziert, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten den Wert von 800,00 Euro ohne Mehrwertsteuer übersteigen.

Position	Wert zum 01.01.2020
Betriebsvorrichtungen	86.471,77 Euro
Betriebs- und Geschäftsausstattung	577.410,32 Euro
Summe Betriebs- und Geschäftsausstattung	663.882,09 Euro

Die Stadt Neresheim führt insbesondere folgende Vermögensgegenstände in der Bilanz:

Position	Wert zum 01.01.2020
Mobiliar kleiner Sitzungssaal	12.872,56 Euro
Elektronische Zeiterfassung	14.737,72 Euro
Büroausstattung Bürgermeister	24.556,86 Euro
Telefonanlage Rathaus	12.297,28 Euro
Mobiliar Härtsfeldhalle Neresheim	19.814,00 Euro

4.2.8 Vorräte

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Kommune dienen, wie Rohstoffe, Hilfsstoffe und Betriebsstoffe. Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Gemäß Bilanzierungsleitfaden (3. Auflage) sind Vorräte nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit aufzunehmen, unwesentliche Vermögensgegenstände sind nicht als Vorräte abzugrenzen und können bei Anschaffung sofort als Aufwand behandelt werden.

Die Stadt Neresheim bilanziert den Heizöl- und Pelletsbestand i. H. v. 43.620,61 Euro. Die Wertermittlung erfolgte anhand der stichtagsbezogenen Aufnahme des Bestandes zum 31.12.2019. Der Bestand wurde zum Marktpreis angesetzt.

4.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

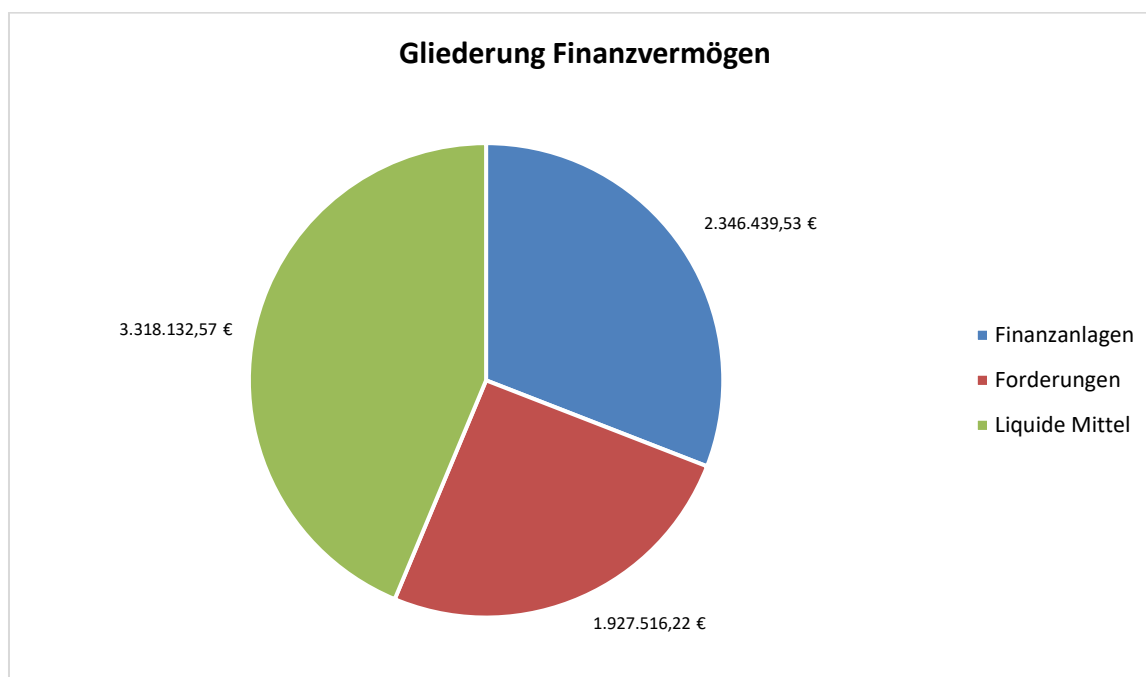
Unter den Anlagen im Bau sind diejenigen (Bau-)Maßnahmen abzubilden, die sich zum Eröffnungsbilanzstichtag noch im Anschaffungsprozess (z. B. Anzahlung Feuerwehrfahrzeug) oder Herstellungsprozess (z. B. Erschließungsanlagen in Baugebieten) befinden. Mit Fertigstellung sind die (Bau-)Maßnahmen auf die entsprechenden Bilanzpositionen umzubuchen.

Der Wert der Anlagen im Bau beläuft sich zum 01.01.2020 auf 5.638.817,87 Euro und teilt sich auf folgende Maßnahmen auf:

Position	Wert zum 01.01.2020
Sanierung Kanal Schloßstraße	ca. 472.000 Euro
Baugebiet Torweg	ca. 145.000 Euro
Gewerbegebiet Riegel Nord I	ca. 2.461.000 Euro
Gemeinbedarfsgebäude Dorfmerkingen	ca. 841.000 Euro
Sanierung Freibad Kösing	ca. 725.000 Euro
Diverse Breitbandmaßnahmen	ca. 915.000 Euro

4.3 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen kann in drei Teilbereiche gegliedert werden: Finanzanlagen, Forderungen und Liquide Mittel.



4.3.1 Finanzanlagen

Finanzanlagen stellen langfristiges Finanzvermögen von Kommunen dar mit der Absicht, einen dauerhaften Einfluss auf die Betriebsführung des Unternehmens zur Aufgabenerfüllung auszuüben. Die Bilanzierung erfolgt zu Anschaffungskosten, die über eine Bar- oder Sacheinlage geleistet werden können. Sind die tatsächlichen Anschaffungskosten nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand ermittelbar, darf das anteilige Eigenkapital angesetzt werden. Eine planmäßige Abschreibung erfolgt nicht.

Die Finanzanlagen der Stadt setzen sich wie folgt zusammen:

Position	Wert zum 01.01.2020
Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 Euro
Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden und dgl.	2.242.939,53 Euro
Sondervermögen	100.000,00 Euro
Ausleihungen	3.500,00 Euro
Wertpapiere	0,00 Euro
Summe Finanzanlagen	2.346.439,53 Euro

4.3.1.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Verbundene Unternehmen sind solche, an denen die Kommune beteiligt ist und einen beherrschenden Einfluss ausübt. Dies kann gegeben sein, wenn die Kommune mehr als 50 % der Stimmrechte ausübt oder dieser aus anderen Gründen (z. B. durch Vertrag) vorliegt.

Die Stadt Neresheim hat keine Anteile an verbundenen Unternehmen.

4.3.1.2 Sonstige Beteiligungen, Kapitaleinlagen in Zweckverbände und dergleichen

Eine sonstige Beteiligung der Kommune liegt vor, wenn sie keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält. Hierunter fallen auch die Beteiligungen an Zweckverbänden.

Die Stadt Neresheim hat Beteiligungen in folgenden Zweckverbänden und dgl.:

Position	Wert zum 01.01.2020
Zweckverband 4IT	15.069,00 Euro
Komm.Pakt.Net	3.965,00 Euro
Limes-Thermen Aalen	654,87 Euro
Abwasserzweckverband Härtsfeld	2.223.250,66 Euro

Der Beteiligungswert des am 01.07.2018 gegründeten Zweckverband 4IT entspricht den geleisteten Anschaffungskosten zum 30.06.2018 und folgt der Empfehlung der AG Bilanzierung und Jahresabschluss vom 12.07.2021 zur bilanziellen Behandlung des Zweckverbands 4IT.

Der Beteiligungswert an der Komm.Pakt.Net ergibt sich aus der gezahlten Gründungseinlage i. H. v. 0,50 € je Einwohner.

Der Beteiligungswert am Abwasserzweckverband Härtsfeld ergibt sich aus der Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes. In der Sitzung der Verbandsversammlung vom 25.07.2023 wurde das Eigenkapital der Eröffnungsbilanz mit 6.156.740,17 Euro beschlossen, hiervon entfallen 2.223.250,66 Euro auf die Stadt Neresheim.

4.3.1.3 Sondervermögen

Unter das Sondervermögen fällt eingebrachtes Eigenkapital in wirtschaftliche Unternehmungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sowie in öffentlichen Einrichtungen, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden. Hierunter fallen insbesondere Eigenbetriebe.

Die Stadt Neresheim bilanziert die Stammkapitaleinlage i. H. v. 100.000,00 Euro am Eigenbetrieb Wasserversorgung Neresheim.

4.3.1.4 Ausleihungen

Ausleihungen sind Finanzforderungen der Kommune mit einer Mindestlaufzeit von einem Jahr, die durch Hingabe von Kapital erworben werden. Ausleihungen dienen zur Finanzierung von Investitionen Dritter im Rahmen der öffentlichen Aufgabenerfüllung.

Als Beispiele können Schuldscheindarlehen, Hypothekendarlehen, Förderdarlehen (z. B. im Rahmen der Wirtschaftsförderung, Darlehen an örtliche Vereine, Arbeitgeberdarlehen) sowie Beteiligungen an Genossenschaften aufgeführt werden.

Die Stadt Neresheim bilanziert folgende Ausleihungen:

Position	Wert zum 01.01.2020
Geschäftsanteil VR-Bank	1.750,00 Euro
Geschäftsanteil Kreisbaugenossenschaft Ostalb e.G.	1.750,00 Euro

4.3.1.5 Wertpapiere und sonstige Einlagen

Wertpapiere sind Urkunden, die der Stadt ein privates Vermögensrecht einräumen. Zu den Wertpapieren und sonstigen Einlagen zählen Aktien, Anleihen, Fondsanteile und Zertifikate sowie Termingelder, Spareinlagen, Sparbücher und Bausparguthaben.

Die Stadt Neresheim besitzt keine Wertpapiere.

4.3.2 Forderungen

Allgemein wird unter einer Forderung der Anspruch eines Gläubigers auf eine Leistung des Schuldners verstanden. Die Bewertung der Forderungen richtet sich nach den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen, nach denen Forderungen einzeln und wirklichkeitsgetreu zu bewerten sind. Der Forderungsbestand in der Eröffnungsbilanz ergibt sich im Wesentlichen aus den übergeleiteten Kasseneinnahmeresten der Kameralistik und werden mit dem Nennwert bilanziert.

Nicht werthaltige Forderungen, z. B. aufgrund Verjährung oder Schuldner nicht mehr greifbar, wurden kameral niedergeschlagen. Wurde keine Niederschlagung solcher Forderungen durchgeführt, erfolgte zur Risikoabbildung eine Wertberichtigung auf Forderungen, die nicht werthaltig sind oder deren Zahlungseingang als zweifelhaft anzusehen ist. Hierbei handelt es sich um eine bilanzielle Korrektur, der Anspruch wird weiterhin verfolgt.

Negative Forderungen, z. B. Überzahlungen und Gutschriften, wurden als kreditorische Debitoren zu Verbindlichkeiten umgegliedert.

Position	Wert zum 01.01.2020
Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	1.302.216,84 Euro
Privatrechtliche Forderungen	625.299,38 Euro
Summe Forderungen	1.927.516,22 Euro

4.3.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen basieren auf gesetzlichen Vorschriften zwischen der Kommune und Dritten. Sie setzen sich im Wesentlichen aus Forderungen aus Gebühren und Beiträgen sowie aus Steuerforderungen und Transferleistungen aus Investitionszuschüssen zusammen.

Es wurden Wertberichtigungen i. H. v. 75.288,96 Euro sowie Umgliederungen von kreditorschen Debitoren i. H. v. 448.800,96 Euro vorgenommen.

Im NKHR sind zudem landwirtschaftlich gestundete Forderungen nach § 28 KAG aufzunehmen. Diese Forderungen wurden kameral nicht geführt. In der Eröffnungsbilanz der Stadt Neresheim werden diese Forderungen i. H. v. 444.275,96 Euro bilanziert.

4.3.2.2 Privatrechtliche Forderungen

Eine privatrechtliche Forderung ist das Recht, von einem anderen aufgrund eines Schuldverhältnisses eine Leistung zu fordern. Das Schuldverhältnis ergibt sich aus einem Vertrag oder durch die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen einer Gesetzesvorschrift. Insbesondere zu nennen sind Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, z. B. Mieten, privatrechtliche Benutzungsentgelte, und übrige privatrechtliche Forderungen, z. B. Pachten, Zinsen.

Es wurden Wertberichtigungen i. H. v. 8.475,52 Euro sowie Umgliederungen von kreditorschen Debitoren i. H. v. 106.193,02 Euro vorgenommen. Zudem wurden Umgliederungen von debitorischen Kreditoren der Verbindlichkeitsseite i. H. v. 191.630,76 Euro zu den privatrechtlichen Forderungen vorgenommen.

4.3.3 Liquide Mittel

Die liquiden Mittel umfassen die Bankguthaben der Stadt sowie Handvorschüsse und Barmittelbestände zum Bilanzstichtag.

Folgende Liquide Mittel werden ausgewiesen:

Position	Wert zum 01.01.2020
Kreissparkasse Ostalb	2.154.253,92 Euro
VR-Bank Ostalb e.G.	160.884,92 Euro
Geldmarktkonto VR-Bank Ostalb e.G.	1.000.000,00 Euro
Barmittelbestand	1.968,73 Euro
Handvorschüsse	1.025,00 Euro
Summe Liquide Mittel	3.318.132,57 Euro

Zudem wird zum 01.01.2020 das Girokonto des Eigenbetriebs mit einem Kontostand i. H. v. 391.170,71 Euro in der Bilanz der Stadt Neresheim ausgewiesen. Dieses Konto wurde zum 31.01.2020 im Zuge der Einführung einer Einheitskasse (Kontostand des Eigenbetriebs ab dem Zeitpunkt nur noch als Verrechnungskonto) aufgelöst.

4.4 Abgrenzungsposten

Position	Wert zum 01.01.2020
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	37.781,93 Euro
Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	67.415,15 Euro
Summe Aktive Rechnungsabgrenzung	105.197,08 Euro

4.4.1 Aktive Rechnungsabgrenzung

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) sind vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, ausgewiesen. Als Beispiel ist die Beamtenbesoldung des Monats Januar zu nennen, die im Dezember zur Auszahlung kommt.

Die Stadt Neresheim bilanziert zum 01.01.2020 die abgegrenzte Beamtenbesoldung i. H. v. 37.781,93 Euro.

4.4.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

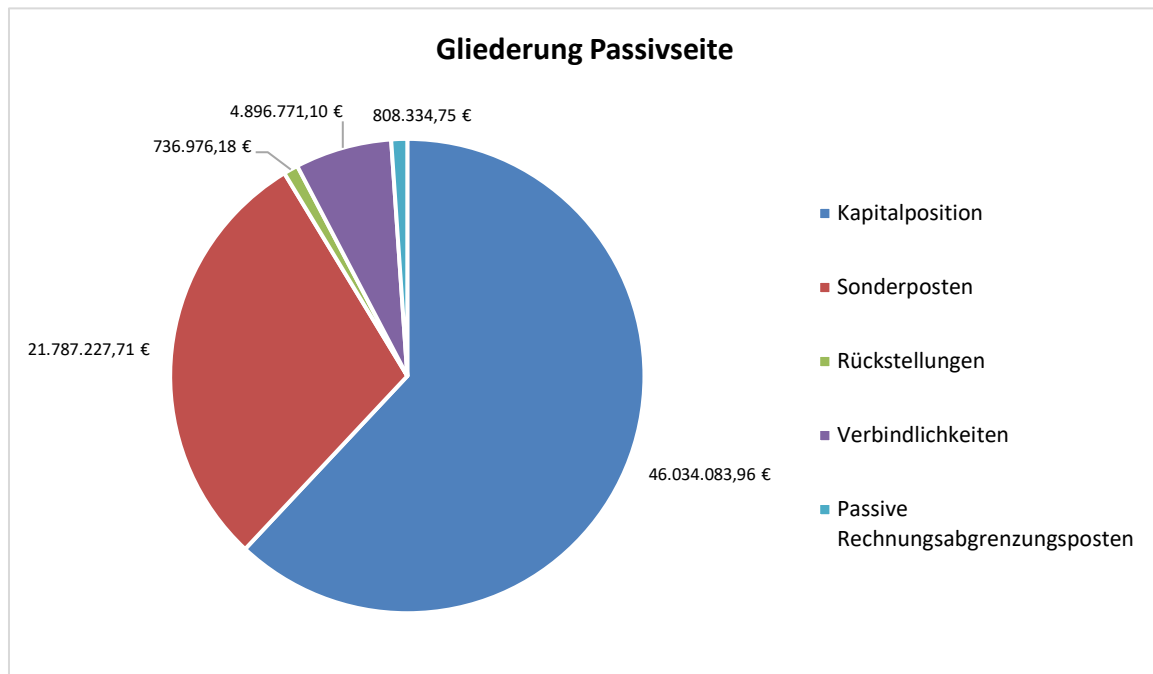
Bei der Position Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse handelt es sich um von der Stadt gewährte Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen Dritter und der Sondervermögen sowie Investitionsumlagen an Zweckverbände. Es gilt der Grundsatz, dass eine Investitionsförderungsmaßnahme immer dann vorliegt, wenn die Maßnahme auch bei Durchführung durch die Stadt eine Investition darstellen würde.

Für die Eröffnungsbilanz findet die Vereinfachungsregel nach § 62 Abs. 6 GemHVO Anwendung, wonach auf den Ansatz der geleisteten Investitionszuschüsse an Dritte und Sondervermögen verzichtet werden kann. Ausnahme hiervon findet im gebührenrechtlichen Bereich und für den Schulverband Stauferschule statt.

Es wird ein geleisteter Investitionszuschuss i. H. v. 67.415,15 Euro an den Schulverband Stauferschule bilanziert.

5 Passiva

Die Passivseite der Bilanz gliedert sich in die Positionen Kapital, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Passive Rechnungsabgrenzungsposten. Die Passivseite der Bilanz stellt, im Gegensatz zur Aktivseite, die Mittelherkunft dar.



5.1 Kapital

Das Basiskapital stellt den Unterschiedsbetrag zwischen Vermögen und aktiven Abgrenzungsposten der Aktivseite abzüglich der Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite der Bilanz dar. Beim Basiskapital handelt es sich in der Eröffnungsbilanz um eine rechnerische Größe.

Das Basiskapital der Stadt Neresheim beträgt zum 01.01.2020 46.000.482,20 Euro.

Bezogen auf die Bilanzsumme von 74.263.393,70 Euro ergibt sich eine Eigenkapitalquote 1 von 61,94 %. Werden dem Basiskapital noch die erhaltenen Sonderposten zugerechnet, erhält man die Eigenkapitalquote 2 von 91,28 %.

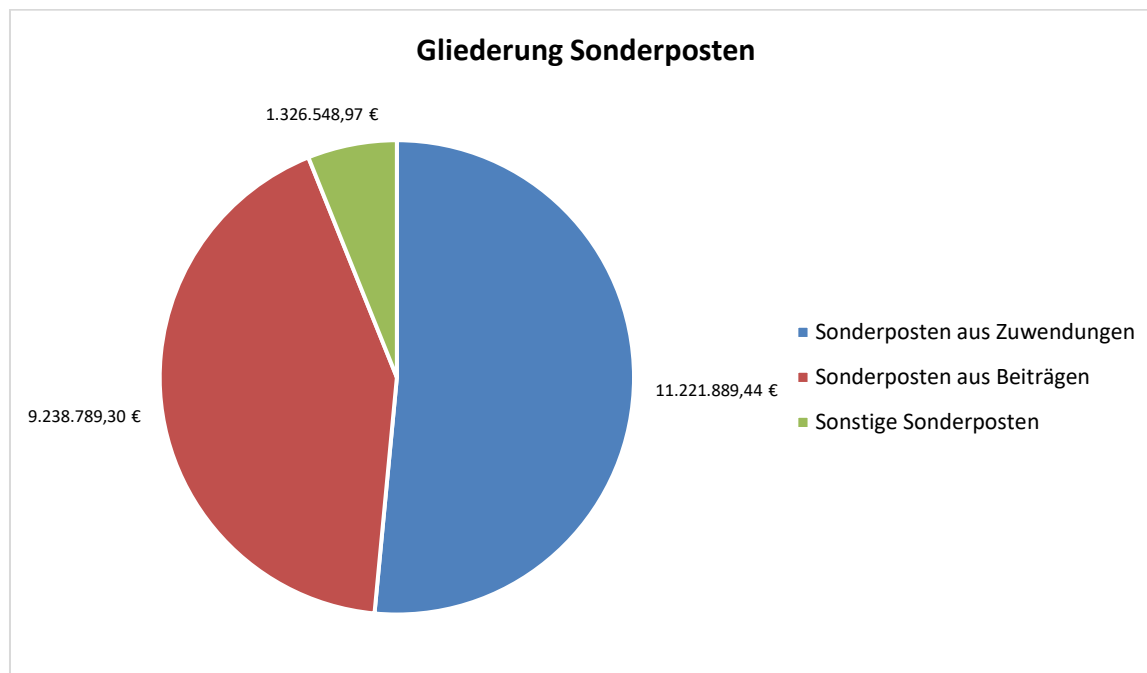
Im Kapital der Stadt Neresheim werden zudem zweckgebundene Rücklage für folgende Stiftungen bilanziert.

Position	Wert zum 01.01.2020
Abt-Dobler-Stiftung - Stiftungskapital	5.112,92 Euro
Abt-Dobler-Stiftung - Ergebnismrücklage	1.381,00 Euro
Stiftung Sprösser-Ris - Stiftungskapital	5.112,92 Euro
Stiftung Sprösser-Ris - Ergebnismrücklage	5.323,00 Euro
Vogler-Stiftung - Stiftungskapital	5.112,92 Euro
Vogler-Stiftung - Ergebnismrücklage	11.559,00 Euro
Summe Zweckgebundene Rücklagen	33.601,76 Euro

5.2 Sonderposten

Bei den erhaltenen Sonderposten handelt es sich um Deckungsmittel für Investitionen, die die Stadt von Dritten ohne Rückzahlungsverpflichtung erhalten hat und nach der Bruttomethode auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen werden.

Die Zweckbindung, welche im Zuwendungsbescheid bzw. Auszahlungsbescheid der Förderung vom Fördergeber festgesetzt wird, entspricht nicht der Dauer der Auflösung der Sonderposten. Die Sonderposten sind analog der Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufzulösen.



Die Bewertung der Sonderposten erfolgt innerhalb des 6-Jahreszeitraums vor dem Eröffnungsbilanzstichtag nach den tatsächlich erhaltenen Zuwendungen und Beiträgen.

Erhaltene Sonderposten vor dem 6-Jahreszeitraum wurden mit Echkosten angesetzt, sofern der bezuschusste Vermögensgegenstand mit Echkosten bewertet wurden.

Erhaltene Sonderposten für Vermögensgegenstände, für die vor dem 6-Jahreszeitraum keine Echkosten vorlagen, wurden die Erfahrungswerte aus dem Bilanzierungsleitfaden in der dritten Auflage angesetzt.

Position	Wert zum 01.01.2020
Sonderposten aus Zuwendungen	11.221.889,44 Euro
Sonderposten aus Beiträgen	9.238.789,30 Euro
Sonstige Sonderposten	1.326.548,97 Euro
Summe Sonderposten	21.787.227,71 Euro

5.2.1 Sonderposten aus Zuwendungen

Bei den Sonderposten aus Zuwendungen handelt es sich insbesondere um erhaltene Zuweisungen vom Bund, Land, Landkreis oder anderen öffentlichen Stellen, die die Stadt für Investitionsmaßnahmen erhalten hat.

Wertmäßig können insbesondere folgende Zuwendungen angeführt werden:

Position	Wert zum 01.01.2020
Ausgleichstock Land Mensa Neresheim	649.234,00 Euro
ELR Land Mensa Neresheim	562.069,00 Euro
Zuschuss Land Kanalsanierung Elchingen	237.565,00 Euro
Zuschuss Land RÜB Tiefes Tal	172.679,00 Euro
Zuschuss Land Verbindungssammler AZV Härtsfeld	383.550,00 Euro
Ausgleichstock Land Friedhof Neresheim	100.002,00 Euro
Ausgleichstock Land Verlagerung Bauhof	364.952,00 Euro
ELR Land Verlagerung Bauhof	286.888,00 Euro
Ausgleichstock Land Neubau Kindergarten Sohlhöhe	207.584,50 Euro
Ausgleichstock Land Erweiterung Kindergarten Sohlhöhe	232.200,00 Euro
Schulbauförderung Land Erweiterungen Härtsfeldschule	321.881,33 Euro
Ausgleichstock Land Erweiterung Härtsfeldschule	166.067,60 Euro
Ausgleichstock Land Erweiterung Gymnasium 1998	515.382,22 Euro
Ausgleichstock Land Generalsanierung Gymnasium 1998	429.485,18 Euro
Schulbauförderung Land Erweiterung Gymnasium 1998	255.400,52 Euro
Ausgleichstock Land Erweiterung Gymnasium 2004	479.400,00 Euro
Schulbauförderung Land Erweiterung Gymnasium 2004	922.760,00 Euro
Ausgleichstock Land Sanierung GS Elchingen	431.576,66 Euro
Ausgleichstock Land Härtsfeld-Sport-Arena	481.158,00 Euro
Ausgleichstock Land Härtsfeldhalle	288.000,00 Euro
ELR Land Härtsfeldhalle	596.372,00 Euro

5.2.2 Sonderposten aus Beiträgen

Zu den Sonderposten aus Beiträgen zählen die erhobenen Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach §§ 20 ff. KAG. Bei Erschließungsanlagen, deren Herstellung vor dem 6-Jahreszeitraum liegt, wurden gemäß § 62 Abs 6 GemHVO Erfahrungswerte i. H. v. 90 % angesetzt. Die erhobenen Anschlussbeiträge im Abwasserbereich wurden aus den kameralen Anlagenachweisen übernommen.

5.2.3 Sonstige Sonderposten

Als Sonstige Sonderposten werden sämtliche Sonderposten in Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb, Geldspenden mit investivem Verwendungszweck sowie erhaltene Zuwendungen und Beiträge zu noch im Bau befindlichen Maßnahmen bilanziert.

Im Wesentlichen werden folgende Sonstige Sonderposten bilanziert:

Position	Wert zum 01.01.2020
Erschließungsbeiträge Straßenentwässerungsanteile	737.746,28 Euro
Zuschuss Land Kanalsanierung Schlossstraße	137.000,00 Euro
Zuschuss ELR Land Gemeinbedarfsgebäude Dorfmerkingen	86.425,19 Euro
Ausgleichstock Land Gemeinbedarfsgebäude Dorfmerkingen	300.000,00 Euro

5.3 Rückstellungen

Für ungewisse Verbindlichkeiten und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen sind Rückstellungen zu bilden. Dabei muss mit einer Inanspruchnahme ernsthaft zu rechnen sein. Aus Gründen der Periodengerechtigkeit erfolgt eine Zuordnung zu dem Haushaltsjahr, dem die zugrundeliegenden Aufwendungen wirtschaftlich zuzuordnen sind.

Die in der Eröffnungsbilanz gebildeten Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

Position	Wert zum 01.01.2020
Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	0,00 Euro
Unterhaltsvorschussrückstellungen	0,00 Euro
Rückstellung für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00 Euro
Gebührenausgleichsrückstellung Abwasser	736.976,18 Euro
Altlastensanierungsrückstellung	0,00 Euro
Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen	0,00 Euro
Summe Rückstellungen	736.976,18 Euro

Bei den aufgeführten Rückstellungen handelt es sich um Pflichtrückstellungen nach § 41 Abs. 1 GemHVO, die bei Vorliegen eines Sachverhaltes zu bilden sind.

Für Gebührenüberschüsse im Bereich der Abwasserentsorgung wurde eine Rückstellung gebildet. Die Überschüsse sind in der künftigen Gebührenkalkulation gebührenmindernd zu berücksichtigen.

Für Rückstellungen für Verpflichtungen aus der Erstattung von Unterhaltsvorschüssen (§ 41 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO), die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien (§ 41 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO), die Sanierung von Altlasten (§ 41 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO) sowie für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen (§ 41 Abs. 1 Nr. 6 GemHVO) liegen keine Sachverhalte vor, die zu einem Bilanzansatz führen würden.

Darüber hinaus dürfen Wahlrückstellungen nach § 41 Abs. 2 GemHVO gebildet werden. Hierzu gehören unter anderem Finanzausgleichsrückstellungen, Steuerrückstellungen oder Instandhaltungsrückstellungen. Von einer Aufnahme solcher Rückstellungen wird in der Eröffnungsbilanz abgesehen.

Die Stadt Neresheim verzichtet ausdrücklich nicht auf die Bildung von Wahlrückstellungen, sondern macht lediglich vom Wahlrecht in der Eröffnungsbilanz gebrauch, diese nicht zu bilden. Sollten bspw. die Umlagezahlungen im Finanzausgleich größeren Schwankungen unterliegen, behält sich die Stadt vor, in einem späteren Jahresabschluss eine Rückstellung zu bilden.

5.4 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind die am Abschlussstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Grundsätzlich sind sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren, um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden. Diese sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten.

Position	Wert zum 01.01.2020
Anleihen	0,00 Euro
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	3.861.192,55 Euro
Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00 Euro
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	357.519,53 Euro
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	29.693,09 Euro
Sonstige Verbindlichkeiten	648.465,93 Euro
Summe Verbindlichkeiten	4.896.771,10 Euro

5.4.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen sind in Höhe des Rückzahlungsbetrages zu passivieren. In der Eröffnungsbilanz werden die Restschuldbeträge per 31.12.2019 der aufgenommenen Investitionskredite bilanziert. Die Kreditbeträge sind mit den Zins- und Tilgungsplänen der Banken abgestimmt.

In der Schuldenübersicht können die Tilgungszahlungen nach Fälligkeiten eingesehen werden.

5.4.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Unter den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen werden offene Rechnungen zum 31.12.2019 ausgewiesen. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in der Eröffnungsbilanz ergeben sich im Wesentlichen aus den übergeleiteten Kassenausgaberesten der Kameralistik.

Negative Verbindlichkeiten werden als debitorische Kreditoren i. H. v. 25.870,80 Euro auf der Aktivseite als Forderung ausgewiesen.

5.4.3 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen liegen insbesondere dann vor, wenn eine konkrete Zahlungsverpflichtung der Kommune aus Transferaufwendungen entsteht. Transferaufwendungen sind Aufwendungen ohne unmittelbar damit zusammenhängende Gegenleistung, z. B. Leistungen im sozialen Bereich.

Im Bestand über 29.693,09 Euro sind debitorische Kreditoren i. H. v. 165.759,96 Euro aus der Abrechnung von Umlagen des AZV Härtsfeld und des Schulverbands Stauferschule enthalten, die zu den Forderungen auf der Aktivseite umgegliedert wurden.

5.4.4 Sonstige Verbindlichkeiten

Unter die Sonstigen Verbindlichkeiten fallen alle weiteren Verbindlichkeiten, die nicht unter den bereits vorher genannten Positionen ausgewiesen werden. Hierzu gehören ungeklärte Zahlungseingänge, Zahllast aus der Umsatzsteuer, durchlaufende Gelder (z. B. Kautionen) oder Lohnsteuerverbindlichkeiten aus der Gehaltsabrechnung des Monats Dezember.

Aus den Umsatzsteuererklärungen der Jahre 2014 bis 2019 hat die Stadt Neresheim einen Erstattungsanspruch gegenüber dem Finanzamt i. H. v. 136.303,38 Euro.

Zudem werden die durch die Stadt Neresheim verwalteten Jagdpachten i. H. v. 125.131,93 Euro bei den durchlaufenden Geldern ausgewiesen.

Weiterhin werden die kreditorischen Debitoren i. H. v. 554.993,98 Euro durch die Umgliederungen von den Forderungen bei den Sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

5.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Position	Wert zum 01.01.2020
Grabnutzungsgebühren	798.108,91 Euro
Sonstige passive Rechnungsabgrenzungsposten	10.225,84 Euro
Summe Passive Rechnungsabgrenzungsposten	808.334,75 Euro

Hierunter fallen Einnahmen, die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr zugeflossen, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich zuzurechnen sind. Hierzu zählen die Grabnutzungsgebühren, die in voller Höhe bei der Bestattung für die Folgejahre entrichtet werden. Durch die Abbildung als passiver Rechnungsabgrenzungsposten erfolgt eine periodengerechte Auflösung der Erträge in den betreffenden Folgejahren.

Neben den Grabnutzungsgebühren wird ein Abgrenzungsposten für eine noch nicht verwendete Spende für den Stadtgarten ausgewiesen.

6 Pflichtangaben zum Anhang

Nachfolgend werden die Pflichtangaben gemäß § 53 Abs. 2 GemHVO dargestellt.

6.1 Anteil Pensionsrückstellungen KVBW

Der auf die Stadt entfallende Anteil an dem beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg aufgrund von § 27 Abs. 5 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (GKV) gebildeten Pensionsrückstellungen beträgt 4.614.974 Euro.

6.2 Haushaltsübertragungen und Kreditermächtigungen

Es wurden keine Haushaltsübertragungen vorgenommen. Aus dem Haushaltsplan 2019 liegen keine Kreditermächtigungen vor.

6.3 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre nach § 42 GemHVO

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß § 42 GemHVO, insbesondere Bürgschaften und Gewährleistungen, sind nicht vorhanden.

6.4 Zinsen für Fremdkapital bei Herstellungskosten

Es wurden keine Zinsen für Fremdkapital bei den Herstellungskosten einbezogen.

6.5 Gemeindeorgane zum 01.01.2020

Bürgermeister

Häfele, Thomas

Mitglieder des Gemeinderates

1. Baum, Christine
2. Beyerle, Josef
3. Brenner, Waltraud
4. Gillner, Manuel
5. Grupp, Martin
6. Hertle, Georg
7. Jakob, Uwe
8. Kaim, Raphael Pius
9. Kaufmann, Martin
10. Dr. Mailänder-Rupp, Sarah
11. Reiger, Franziska
12. Rupp, Nikolaus
13. Schicketanz, Joachim
14. Schrezenmeier, Werner
15. Schwenk, Matthias
16. Schwenninger, Bruno
17. Stoll, Catherin
18. Zeyer, Wolfgang

Ortsvorsteher

1. Reimer, Manfred
2. Hoesch, Dirk
3. Kommann, Manfred

6.6 Übersicht der angewandten Bilanzierungswahlrechte

Wahlrecht	Rechtsgrundlage	Anwendung
Ausnahmen vom Grundsatz der Einzelbewertung	§ 43 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 37 Abs. 2 und 3 GemHVO	Festwert Waldaufwuchs
Bilanzierung von erhaltenen Investitionszuweisungen und -beiträgen	§ 40 Abs. 4 S. 2 GemHVO	Empfangene Investitionszuweisungen und -beiträge wurden nach der Bruttomethode als Sonderposten angesetzt.
Ansatz von Rückstellungen	§ 41 Abs. 1 und 2 GemHVO	Es wurde von dem Wahlrecht Gebrauch gemacht, keine Wahlrückstellungen zu bilden.
Befreiung von der Bilanzierung von geringwertigen Vermögensgegenständen	§ 46 Abs. 2 i. V. m. § 38 Abs. 4 GemHVO	Bewegliche Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall 800,00 Euro ohne gesetzliche Mehrwertsteuer nicht überschreiten, werden als sofort abzugsfähiger Aufwand behandelt.
Wahlrechte nach § 62 GemHVO	§ 62 GemHVO	Sämtliche Wahlrechte nach § 62 GemHVO wurden in Anspruch genommen.
Ansatz von geleisteten Investitionszuschüssen	§ 62 Abs. 6 S. 3 GemHVO	Es wurden keine geleisteten Investitionszuschüsse an Dritte in der Eröffnungsbilanz zum Ansatz gebracht mit der Ausnahme von geleisteten Investitionszuschüssen, die bereits in kameralen Anlagenachweisen ausgewiesen wurden, sowie Umlagen an den Schulverband Stauferschule.

7 Anlagen zum Anhang

7.1 Vermögensübersicht zum 01.01.2020

Vermögensübersicht

Vermögen	Stand zum 01.01. des Haushalts- jahres ¹⁾	Vermögensveränderungen im Haushaltsjahr					Stand am 31.12. des Haushalts- jahres (Σ Sp. 2 bis 7)
		Vermögens- zugänge	Vermögens- abgänge ²⁾	Umbu- chungen	Zuschrei- bungen	Abschrei- bungen ³⁾	
	EUR						
1	2	3	4	5 ⁴⁾	6	7	8
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	20.573,65 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-5.297,80 €	15.275,85 €
2. Sachvermögen (ohne Vorräte)	177.244.219,84 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-110.737.008,00 €	66.507.211,84 €
2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	11.675.300,21 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	11.675.300,21 €
2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	34.721.065,76 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-17.280.331,82 €	17.440.733,94 €
2.3. Infrastrukturvermögen	118.566.956,14 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-89.774.877,34 €	28.792.078,80 €
2.4. Bauten auf fremden Grundstücken	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	2.700,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.700,00 €
2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	5.269.432,39 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-2.975.733,46 €	2.293.698,93 €
2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.369.947,47 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-706.065,38 €	663.882,09 €
2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	5.638.817,87 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.638.817,87 €
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)	2.346.439,53 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.346.439,53 €
3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.2. Sonst. Beteilig. u. Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	2.242.939,53 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.242.939,53 €
3.3. Sondenvermögen	100.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	100.000,00 €
3.4. Ausleihungen	3.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.500,00 €
3.5. Wertpapiere	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
insgesamt	179.611.233,02 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-110.742.305,80 €	68.868.927,22 €

¹⁾ Entspricht Stand zum 31.12. des Vorjahres

²⁾ Beinhaltet die Abträge von Restbuchwerten aufgrund von Veräußerungen, Schenkungen, Umstufungen/Umwidmungen von Straßen, Sacheinlagen in Beteiligungen usw.

³⁾ Einschl. außerordentliche Abschreibungen

⁴⁾ In dieser Spalte werden Umgliederungen bereits vorhandener Vermögensgegenstände auf andere Positionen der Übersicht abgebildet
(z. B. von Nr. 2.8 nach Fertigstellung nach Nr. 2.3)

7.2 Schuldenübersicht zum 01.01.2020

Schuldenübersicht zum 01.01.2020

Art der Schulden	am 01.01. des Haus- haltsjahres ¹⁾	zum 31.12. des Haus- haltsjahres	davon Tilgungszahlungen mit einem Zahlungsziel			Mehr (+) weniger (-) ⁵⁾
			bis zu 1 Jahr ²⁾	über 1 bis 5 Jahre ³⁾	mehr als 5 Jahre ⁴⁾	
1	2	3	4	5	6	7
1.1 Anleihen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	3.861.192,55 €	3.861.192,55 €	412.764,11 €	991.075,61 €	2.457.352,83 €	0,00 €
1.2.1 Bund	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.2 Land	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.3 Gemeinden und Gemeindeverbände	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.4 Zweckverbände und dergleichen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.5 Kreditinstitute	3.861.192,55 €	3.861.192,55 €	412.764,11 €	991.075,61 €	2.457.352,83 €	0,00 €
1.2.6 sonstige Bereiche ⁶⁾	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.3 Kassenkredite	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.4. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1. Gesamtschulden Kernhaushalt	3.861.192,55 €	3.861.192,55 €	412.764,11 €	991.075,61 €	2.457.352,83 €	0,00 €

nachrichtlich:

Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung (Angaben jeweils für einzelne Sondervermögen) ⁷⁾

2.1 Anleihen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.3 Kassenkredite	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2. Gesamtschulden des Sondervermögens mit Sonderrechnung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Gesamtschulden von Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung ^{7) 8)}

3.1 Anleihen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	3.861.192,55 €	3.861.192,55 €	412.764,11 €	991.075,61 €	2.457.352,83 €	0,00 €
3.3 Kassenkredite	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Zwischensumme 3.1 + 3.2 + 3.3. + 3.4	3.861.192,55 €	3.861.192,55 €	412.764,11 €	991.075,61 €	2.457.352,83 €	0,00 €
abzüglich Schulden zwischen Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3. Konsolidierte Gesamtschulden	3.861.192,55 €	3.861.192,55 €	412.764,11 €	991.075,61 €	2.457.352,83 €	0,00 €

¹⁾ Entspricht Stand zum 31.12. des Vorjahres

²⁾ Tilgungsraten im 1. Folgejahr

³⁾ Tilgungsraten im 2. bis 5. Folgejahr

⁴⁾ Tilgungsraten ab dem 6. Folgejahr

⁵⁾ Spalte 3 minus Spalte 2

⁶⁾ Entspricht den Bereichen "Gesetzliche Sozialversicherung", "Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen", "Sonstige öffentliche

⁷⁾ Einschl. Sonderrechnungen nach § 59 GemHVO

⁸⁾ Nicht verbindlich für Gemeinden, die für das Jahr einen Gesamtabschluss aufstellen.